Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang. Münster i. W., den 22. Juni. 1917. Heft 25.

Nachdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen kleine Aenderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigen-Annahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Fällt auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den Anzeigen und Beilagen geforderten Preise angemessene sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bezw. Geschäftsstelle der Ldw. Ztg. bestimmten Schriftstücke wolle man kurz richten (adressieren) an die „Landwirtsch. Zeitung für W. u. L. i. Münster i. W., Schorlemerstr. 6". Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

Inhalt: **Amtliche Bekanntmachungen:** Sicherstellung der Volksernährung bis zur nächsten Ernte — Haushaltsplan der Landwirtschaftskammer für 1917. — Beurlaubungen zur Getreideernte. — Vorsicht bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen. Anerkennungskommission für den Kreis Lippstadt. **Abhandlungen und Aufsätze** Versicherung der Schlachttiere. S. 306 — Die Bekämpfung des Drahtwurms. S. 306 — Hilfsdienstpflicht und Landwirtschaft S. 307. **Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.** Die Bedeutung des Entkeimungsverfahrens von Getreide zur Oel- und Eiweißgewinnung. S. 308. Der Bezug von Benzol für Landwirte S. 308 — Ueber die Preise für Stroh und Häcksel. S. 308. — Anderweitige Regelung des Verkehrs mit Seife und anderen Waschmitteln S. 308. **Kleine Mitteilungen:** Günstige Zeit für den Eisenbahngüterverkehr. S. 309. — Bedeutung der Molkereigenossenschaften für die Milch- und Fettversorgung. S. 309. — Landwirte, versehet euch mit Brennholz oder Torf für den Winter! S. 309. Die Maschinen zum Anbau und der Ernte der Kartoffeln. S. 309. — Als Pflanzenfutter für die Hühner im Winter S. 310. **Berichte, Statistisches:** Der Landwirtschaftliche Lokalverein Altenberge-Greven-Nordwalde. S. 310. **Für die Hausfrau** Rübenpflänzchen als Spinat. S. 310. **Fragekasten:** Verflüchtigung von Stickstoff durch Mischen von Kompost mit Kalkstickstoff. S. 310. — Blaue Milch. S. 310. — Viehhandel. S. 310. **Bücherschau.** S. 311. — **Handelsnachrichten.** S. 311. — **Anzeigen.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Sicherstellung der Volksernährung bis zur nächsten Ernte.

Die letzten Wochen bis zur neuen Ernte liegen vor uns. Das Ergebnis der in den vorigen Monaten durchgeführten Nachschau ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Es gilt, mit den vorhandenen knappen Vorräten hauszuhalten, bis Frühkartoffeln und Brotgetreide geerntet werden können. Seitens der zuständigen Behörden ist und wird alles getan, was in ihren Kräften steht, um die Bevölkerung mit den Früchten der kommenden Ernte sobald als irgend möglich zu versorgen. So ist in den früh erntenden Gebieten Deutschlands ein Frühdrusch vorbereitet, um das Getreide nach der Reife sogleich zu mähen und zu dreschen. Mähmaschinen, Dreschmaschinen, Kohlen, Mannschaften und Gespanne sind bereit zur Arbeit, die von den Kriegsämtern und Kriegswirtschaftsstellen in Verbindung mit der Reichsgetreidestelle geleitet wird. Dieser Frühdrusch*), über den der Bundesrat genaue Vorschriften erläßt, wird mit vielerlei Unbequemlichkeiten für die Landwirte verbunden sein. Während sie sonst die Drescharbeiten im Laufe des Winters mit ihren gewöhnlichen Betriebsmitteln und ihren eigenen Arbeitskräften vorzunehmen pflegen, müssen, wenn die Drescharbeiten in die kurze Zeit der Ernte zusammengedrängt werden, Maschinen und sonstige Geräte in großer Zahl eingestellt werden, die zum Teil aus anderen Gegenden zur Aushilfe herangezogen werden. Wo der einzelne Landwirt nicht in der Lage ist, selbst rechtzeitig zu ernten und zu dreschen, hat er sich darein zu finden, daß die Arbeit von anderen ausgeführt wird. Alles dieses ist nötig, damit das Getreide mit größter Schnelligkeit geerntet und gedroschen werden kann. Daß für das Eingreifen in die Wirtschaft eine besondere Entschädigung gezahlt wird, bedarf keiner näheren Begründung. Ihre Höhe bestimmt die Bundesratsverordnung.

Auf solche Weise werden wir der Schwierigkeiten der kommenden Wochen Herr werden und den Aushungerungsplan der Feinde zunichte machen, mit dem sie uns niederringen wollen, weil sie es mit den Waffen nicht erreichen können. Unsere U-Boote sind an der Arbeit, den Feinden, insbesondere England, die Zufuhr an Lebensmitteln abzuschneiden und ihnen den Hunger zu bringen, den sie uns zugedacht haben. Die Sache steht jetzt so, daß nicht die letzte Granate, nicht die letzte silberne Kugel, d. h. die letzte Mark, über den Ausgang des Kampfes entscheidet, sondern das letzte Stück Brot. Wenn uns dies letzte Stück Brot bleibt, werden wir den Krieg gewinnen und dazu muß jeder helfen. Es gilt, etwa 40 Millionen Deutsche, die in den Städten wohnen und jetzt zum großen Teil für die Rüstung des Heeres arbeiten, zu ernähren und zu versorgen bis zur neuen Ernte.

Darum ergeht an alle Landwirte die Bitte und die Mahnung: Helft siegen! — Es ist nicht die Zeit, zu rechten und zu streiten, ob und wo etwa Fehler in der Organisation der

*) Für Westfalen sind Frühdruschgebiete vorläufig nicht festgesetzt.

Ernährung gemacht worden sind, sondern allein darauf kommt es jetzt an, mit den vorhandenen Vorräten hauszuhalten, um durchzuhalten. Gewiß ist es für den Landwirt schwer, wenn er seinem Vieh wenig oder unzureichendes Futter geben kann, wenn er von den Vorräten seiner Wirtschaft, die er im Schweiße seines Angesichts geerntet und für knappe Zeiten zurückgelegt hat, jetzt an Unbekannte abgeben soll. Aber es hilft nichts; es ist dies ein Opfer auf dem Altar des Vaterlandes, das reichlich aufgewogen wird durch den Sieg, der als Lohn winkt. Sollen wir — draußen siegreich — im Innern zusammenbrechen? Das darf nicht sein! Die deutsche Landwirtschaft, die noch nie versagt hat, wenn das Vaterland ruft, wird auch hier helfen, daß Deutschland Sieger bleibt und wir und unsere Kinder und Kindeskinder ferner in Frieden und Freiheit leben können.

Darum muß jeder willig die Eingriffe in seine Wirtschaft ertragen und sich den Anordnungen der Behörden, des Kriegsernährungsamtes und des Staatskommissars für das Ernährungswesen fügen. Wenn sie auch dem Einzelnen hart erscheinen mögen, sie haben allein das Wohl des ganzen Volkes im Auge und sind gerichtet auf das einzige Ziel, zu siegen in dem Wirtschaftskampfe, der jetzt entbrannt ist.

Haushaltsplan der Landwirtschaftskammer für 1917.

Gemäß § 19 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern wird nachstehend der Haushaltsplan der Landwirtschaftskammer für das Verwaltungsjahr 1917 bekannt gegeben.

Kapitel	Einnahme: Staats-Beihilfen Mk.	Einnahme: Provinzial- u. sonstige Beihilfen Mk.	Einnahme: eigene Einnahmen Mk.	Einnahme: im ganzen Mk.	Gegenstand	Kapitel	Ausgabe: im ganzen Mk.	Ausgabe, davon gedeckt durch: Staats-Beihilfen Mk.	Ausgabe, davon gedeckt durch: Provinzial- u. sonstige Beihilfen Mk.	Ausgabe, davon gedeckt durch: eigene Einnahmen Mk.
					A. Dauernde Einnahmen und Ausgaben.					
I	73100	58000	165032	296132	Wissenschaftliche und Lehrzwecke	I	327800	73100	58000	196700
II	5000	3500	43200	51700	Veterinärwesen	II	55900	5000	3500	47400
III	149850	49400	74860	274110	Förderung der Viehzucht	III	302700	149850	49400	103450
IV	3300	2300	700	6300	Förderung der Fischerei	IV	8600	3300	2300	3000
V	4000	7000	15600	26600	Förderung der Waldkultur	V	30600	4000	7000	19600
VI	20800	8500	8600	37900	Förderung des Obst- und Gartenbaues	VI	42850	20800	8500	13550
VII	23975	14650	245940	284565	Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine und Förderung der Landkultur im allgemeinen	VII	304235	23975	14650	265610
VIII	5800	—	231893	237693	Verwaltung der Kammer	VIII	142315	5800	—	136515
	285825	143350	785825	1215000	Summe A der Einnahmen und Ausgaben		1215000	285825	143350	785825
					B. Einmalig und außerordentlich.					
	—	—	—	—	Nichts		—	—	—	—
	—	—	—	—	Summe B der Einnahmen und Ausgaben		—	—	—	—
	285825	143350	785825	1215000	Hierzu Summe A		1215000	285825	143350	785825
	285825	143350	785825	1215000	Summe der Einnahmen und Ausgaben		1215000	285825	143350	785825

Abschluß.

Die Einnahme für 1917 beträgt . . . . . 1 215 000 Mk.
Die Ausgabe für 1917 beträgt . . . . . 1 215 000 „

Geht auf.

Beurlaubungen zur Getreideernte.

Aus der Verfügung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 22. 5. 17 — Abt. Ia. R. 24 196 L — wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

I. Allgemein.

Die Verfügung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 17. 2. 17 I a. R. 4600 L betr. die Frühjahrsbestellung findet auch auf die Getreideernte sinngemäße Anwendung. (Vergl. Landw. Ztg. Heft 8 vom 23. 2. 17, S. 85.)

Die Gesamturlaubsdauer darf 4 Wochen nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Beurlaubung von im Felde stehenden Mannschaften, die zur Frühjahrsbestellung beurlaubt waren, nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann, da der Urlaub von der Kriegslage abhängt.

Mündliche, telephonische, telegraphische und schriftliche Anfragen der Landwirte beim Generalkommando nach dem Ausgange ihrer Gesuche sind zwecklos. Alle Anträge werden schnellstmöglichst erledigt.

Auf genaue Angaben der Adressen ist besonderer Wert zu legen.

II. Im Einzelnen.

Die Gesuche sind nach vorgeschriebenem Muster für die **Getreideernte zum 5. Juli** spätestens an vorgeschriebener Stelle vorzulegen. Genaue Ausfüllung der Muster ist unerläßlich.

Sind militärische Hilfsaktionen erforderlich, so ist nach der Verfügung vom 12. 2. 17 I a. R. 4500 L zu verfahren.

Die Anträge auf Ueberweisung von landwirtschaftlichen Arbeitern sind für die Getreideernte durch die Herren Landräte und Oberbürgermeister direkt dem zuständigen Wirtschaftsoffizier zuzustellen, welcher ermächtigt wird, während der Getreideernte in Ausnahmefällen über die Bestimmungen in der Verfügung vom 12. 2. 17 I a. R. 4500 L hinaus bis zu 3 Wochen (anstatt 14 Tage) Leute zur Verfügung zu stellen.

Vorsicht bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen.

Es liegt begründete Veranlassung vor, wiederholt darauf hinzuweisen, daß es zur Verhütung von Schäden dringend erforderlich ist, dem Verhalten der Gefangenen bei der Arbeit und in den Freistunden dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich keiner Vertrauensseligkeit, namentlich Engländern und Franzosen gegenüber, hinzugeben. Bei Beobachtung auffälliger Vorkommnisse, insbesondere bei Arbeitsverweigerungen, ist sofort dem stellvertr. Generalkommando telegraphisch Nachricht zu geben.

Anerbenkommission für den Kreis Lippstadt.

In der Sitzung des Kreistages des Kreises Lippstadt am 30. April 1917 ist für den verstorbenen Gutsbesitzer Franz Bömer in Suttrop der Reichsfreiherr R. von Fürstenberg zu Körtlinghausen zum stellvertretenden Beisitzer der Anerbenkommission für den Kreis Lippstadt für den Rest der Wahldauer bis 1. Oktober 1920 gewählt worden.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Versicherung der Schlachttiere.

Bekanntlich nimmt Deutschland, wie mit so vielen anderen Dingen, so auch mit seiner von Reichswegen geregelten Fleischbeschau die erste Stelle unter den Kulturstaaten ein. Dasselbe gilt inbezug auf das Versicherungswesen der Schlachttiere. Zweck dieser Versicherung ist, die bei der Verwertung des Fleisches der Schlachttiere als Nahrungsmittel für den Menschen entstehenden Verluste für den einzelnen Tierbesitzer weniger fühlbar zu machen. Der Besitzer eines Tieres, dessen Fleisch nach der Schlachtung aus gesundheitspolizeilichen Gründen ganz oder teilweise beanstandet wird, soll mithin eine Entschädigung erhalten. Bei dem hohen Werte, den unsere Schlachttiere, zumal jetzt, besitzen, dürfte ein Versicherungsbedürfnis besonders stark vorhanden sein. Und das um so mehr, als der Tierbesitzer selbst die in Rede stehenden Schäden, die ihn unvermutet treffen, meist weder verhüten, noch mindern kann. Die Versicherung von Schlachttieren kann sich auf alle zur Schlachtung bestimmten Tiergattungen erstrecken. Es liegt jedoch in der Regel ein unmittelbares Bedürfnis zur Versicherung nur bei Rindern und Schweinen im Alter von 3 Monaten ab vor.

Wir haben verschiedene Versicherungsformen zu unterscheiden: Die staatlich organisierte zwangsweise und die lokale Schlachtviehversicherung.

Erstere, welche im Königreiche Sachsen, den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Reuß (jüngere und ältere Linie) besteht, gebietet den inbetracht kommenden Tierbesitzern im Interesse der Allgemeinheit, gewisse Schlachttiergattungen zu versichern. Infolge der staatlichen Aufsicht und finanziellen Unterstützung des Staates bietet sie unbedingte Sicherheit und auch pekuniäre Vorzüge. Binnen kurzem hat es diese Versicherungsform daher zu einer hohen Entwickelung gebracht. — In den Konferenzen, die über die Einführung jener in Preußen seiner Zeit abgehalten wurden, konnte eine Einigung über mancherlei Punkte noch nicht erzielt werden. Vorläufig werden wir sie hier also nicht zu erwarten haben.

Unter den lokalen Schlachtviehversicherungen sind die von Interessentenvereinen und von Kommunen ins Leben gerufenen zu unterscheiden.

Erstere sind fast ausnahmslos von den Tierbesitzern, Händlern oder Fleischern geschaffen. Sie setzen eine zwangsweise Beteiligung aller Interessenten an der Versicherung voraus, gestatten dabei meist auch anderen Schlachttierbesitzern die Benutzung derselben. Die Entschädigungsart und Höhe der Prämien ist sehr verschieden.

Von Beamten der Genossenschaft oder von Vertrauenspersonen wird die Verwaltung der Versicherung ausgeübt. Von ihrer Zuverlässigkeit wie von der Höhe der Geldreserven hängt hauptsächlich die Sicherheit des Unternehmens ab.

Die kommunale Schlachttierversicherung, welche in Deutschland nur eine geringe Verbreitung gefunden hat, besteht in einigen größeren Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen. Leipzig, Zwickau, Meiningen, Kolberg haben durch Ortsstatut Versicherung bestimmter Schlachttiere eingerichtet, und zwar teils eine obligatorische, teils eine freiwillige. Gemeindebeamten ist die Beaufsichtigung und Verwaltung übertragen.

Es sei nicht unerwähnt, daß auch eine private Schlachttier-Versicherung besteht. Größere Tierversicherungs-Gesellschaften betreiben nebenbei Schlachttierversicherung, vergrößerten so ihr auf Geschäftsgewinn gerichtetes Unternehmen. Hier und dort, namentlich an kleinen Orten, wo die lokale Schlachttierversicherung nicht lebensfähig war, vermochten sie

festen Fuß zu fassen. Es liegt auf der Hand, daß sie in der Regel nicht gerade billig arbeiten können; eine kostspielige Verwaltung sowie schwierige Uebersichtlichkeit und Kontrolle — zumal bei weiter Ausdehnung des Wirkungskreises — kommen als Grund dafür in Betracht. Natürlich auch das Moment, daß ein solches Unternehmen stets einen möglichst hohen Geschäftsgewinn zu erzielen suchen wird.

Der Hauptwert der Schlachttierversicherung liegt ohne Frage auf wirtschaftlichem Gebiete. Landwirt und Fleischer sind an ihr interessiert, da sie das Heilmittel für die Wunden ist, welche die Fleischbeschau ihnen im Interesse der Gesunderhaltung der Konsumenten schlägt. Sie bewirkt, daß die Verluste, die ihnen dadurch entstehen, daß das Fleisch der Schlachttiere in bestimmten Fällen als menschliches Nahrungsmittel überhaupt nicht oder nur mit Beschränkungen geringeren oder größeren Umfanges verwertbar ist, ausgeglichen werden. — Die Versicherung der Schlachttiere gestattet aber auch einen möglichst glatten Verlauf der Schlachtung der Tiere; sie schaltet Unstimmigkeiten, die im Anschluß an diese entstehen können, aus.

Daß die Schlachttierversicherung auch eine Rolle inbezug auf die Durchführung der Fleischbeschau, welche nicht selten mehr oder weniger starke Eingriffe in das Eigentumsrecht des Tierbesitzers erfordert, weiterhin inbezug auf die Tilgung der Seuchen — so bei Abschlachtung seuchenverdächtiger Bestände — und schließlich inbezug auf die Tilgung chronischer Krankheiten unter den Haustieren — Abschlachtung — spielt, ist bekannt.

Hasenkamp.

Die Bekämpfung des Drahtwurms.

(Nachdruck verboten.)

Von Diplom-Landwirt Max Elstermann, Berlin.

Unter Drahtwurm versteht man allgemein die äußerst schädlichen Larven der Schnellkäfer. Am gefürchtetsten ist die Larve der Saatschnellkäfer (Agriotes lineatus L. oder A. segetis), da diese besonders das Getreide, die Zuckerrüben, Kartoffeln usw. angreift. Die Drahtwürmer sind schlank, teilweise ziemlich klein, teilweise aber auch recht ansehnlich, dem bekannten Mehlwurm ähnlich, ziemlich walzenförmig. An der Bauchseite stets, mitunter auch an der Rückenseite, etwas abgeplattet. Die Farbe ist gelblich bis hellbraun. Man unterscheidet am Drahtwurm den Kopf mit zwölf nachfolgenden Körpersegmenten (Glieder). An den ersten drei dieser Glieder sitzen je ein Paar kurze Füßchen; am letzten Glied befindet sich ein sogen. Nachschieber. Zu ihrer vollen Entwicklung brauchen die Drahtwürmer 4 bis 5 Jahre. Daraus erklärt sich, daß man häufig an den Wurzeln derselben Pflanze Drahtwürmer verschiedenen Alters findet. Am meisten werden von ihnen Ackerflächen heimgesucht, die im letzten Jahre Gras- oder Kleeland waren oder im letzten Herbst, bezw. Frühjahr stark mit frischem Stalldünger oder Jauche gedüngt wurden. Auch schwerer, kalter Boden begünstigt den Befall, da hier das langsame Aufgehen der Saat den stärkeren Angriff ermöglicht. Trockeneres Erdreich wird von den Drahtwürmern stets bevorzugt; bei längerem Regenwetter suchen sie größere Tiefen auf, die sie erst beim Einsetzen wärmerer Witterung wieder verlassen.

Der Drahtwurm frißt unterirdisch, oder doch wenigstens versteckt an den Pflanzen. Besonders liebt er die fleischigen, unterirdischen Pflanzenteile der Wurzelfrüchte, doch gibt es kaum irgendwelche kraut- oder grasartigen Pflanzen, die er verschont. Die meisten sogen. Gartengewächse werden mehr oder weniger beschädigt, ja zum Eingehen gebracht. Am gefährlichsten werden aber die Drahtwürmer unseren Saaten, deren Drillreihen sie, Pflanze für Pflanze durchbeißend, folgen. Von den Getreidearten fressen sie außer den Wurzeln auch den unterirdischen Stengelteil. Mitunter fressen sie sich sogar in das Innere des Halmteiles hinein, wo sie die Basis der Pflanze zernagen, wodurch diese zugrunde geht. Den größten Schaden fügen die Drahtwürmer den Pflanzen im Frühling — April und Mai — zu, aber auch im Herbst leidet namentlich das Wintergetreide unter diesen Schädlingen.

Als Vorbeugungs- bezw. Bekämpfungsmaßnahmen lassen sich folgende zehn Leitsätze aufstellen:

1. In Gegenden mit starker Drahtwurmplage säe oder drille man das Getreide stets flach.

2. Durch geeignete Bearbeitung und Düngung sorge man für möglichst rasches Aufgehen und Heranwachsen der Pflanzen.

3. Rüben gebe man eine zeitige Hacke, schiebe auch event. alle 12 bis 15 Meter zwei bis drei Reihen Kartoffeln in den Schlag ein.

4. Nach Kartoffeln baue man möglichst keine Sommerung.

5. Man lege reihenweise sogen. Fangkartoffeln, die nach ein paar Tagen aufgesammelt und gründlich gebrüht werden, um nach dem Abtöten der darin gefangenen Drahtwürmer dem Komposthaufen einverleibt zu werden.

6. Stärkere Kainitgaben auf die befallenen Felder hindern die Drahtwürmer zunächst an einem Angriff auf die Kulturpflanzen und setzen letztere instand, den Feinden zu entwachsen; auch Kalkgaben, sowie Düngungen mit 1 Doppelzentner Chilesalpeter pro $^1/_4$ ha sollen hier günstig wirken.

7. Als weitere Köderpflanze baue man Salat. Sobald dieser welkt, lassen sich die Drahtwürmer leicht mit demselben herausziehen.

8. Schwere und kalte Böden mache man durch Kalk und Kompost tätiger.

9. Auf dem Acker lagernde, nicht ausgebreitete Düngerhaufen sind mit Boden gut einzudecken und mit Kainit zu bestreuen.

10. Die wirksamste Bekämpfungsmaßnahme bleibt aber noch immer der unbedingte Schutz aller Insektenfresser, wie Maulwurf, Igel, Spitzmaus, Bachstelzen, Stare; die meisten Singvögel, — selbst Krähen sind ev. zu schonen, wenn ihrer nicht zu vielen werden —; vor allem aber bringe man die Hühner im fahrbaren Hühnerwagen zur Zeit der Bestellarbeiten aufs Feld, wo sie durch ihr Scharren noch keinen Schaden anzurichten vermögen.

Z. V. Hilfsdienstpflicht und Landwirtschaft.

(Nachdruck verboten.)

Die Sicherstellung der Ernährung des Heeres und der Zivilbevölkerung ist in dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 276) ausdrücklich neben die Beschaffung der nötigen Menge an Waffen und Schießbedarf gestellt und damit die große Wichtigkeit unserer einheimischen Landwirtschaft anerkannt worden, deren volkswirtschaftliche Bedeutung in den jahrelangen zollpolitischen Kämpfen so und so oft geringschätzig nur von dem Standpunkt des Freihandels als Hemmnis unseres Fortschritts auf dem Weltmarkt bezeichnet ist. Ebenso wie die deutsche Industrie hat die Kriegszeit auch die deutsche Landwirtschaft einer Kraftprobe unterworfen, wie sie noch nicht dagewesen ist und wie sie stärker nicht gedacht werden kann. Und sie hat ihre Aufgabe, Mensch und Tier nur aus der inländischen Erzeugung zu erhalten, mit aller Treue durchgeführt und sich keine Mühe verdrießen lassen, die Bewirtschaftung der Ländereien trotz aller Schwierigkeiten, trotz des Mangels an Arbeitskräften, Pferden und Düngemittel fortzusetzen. Da aber noch weitere und vielleicht noch größere Anstrengungen bevorstehen, hat das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst eingegriffen, um wenigstens den Mangel an Arbeitskräften nach Möglichkeit zu beheben, der Landwirtschaft neue Arbeiter zuzuführen und die bisherigen zu erhalten. Als vaterländischer Hilfsdienst, zu dem jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichtet ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, gilt auch die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft. Dabei soll eine Sonderbestimmung die Abwanderung von Arbeitern aus der Landwirtschaft zu anderen Hilfsdienstbetrieben verhindern: „Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Betriebe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden."

Die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine nachgeordnete Stelle erläßt; wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch einen besonderen schriftlichen Gestellungsbefehl, ähnlich wie der Wehrpflichtige, herangezogen. Er hat dann in einem Betrieb, dessen Tätigkeit als Hilfsdienst anzusehen ist, Arbeit zu suchen. Hat er binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung noch keine Beschäftigung gefunden, so wird er durch den Einberufungsausschuß zu einer Beschäftigung in einem Hilfsdienstbetrieb überwiesen. Wer dieser Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haftstrafe bestraft. Neben die Verpflichtung zur Uebernahme einer Arbeit tritt die Erschwerung des Verlassens der einmal gewählten Arbeitsstelle. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der in einem Hilfsdienstbetrieb tätig ist oder in den letzten zwei Wochen tätig gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers — den sogenannten Abkehrschein — darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, dem Hilfsdienstpflichtigen den beantragten Abkehrschein auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen sogenannten Schlichtungsausschuß zu. Erkennt der Ausschuß nach der Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt — als solcher soll insbesondere die angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste gelten —, so stellt er anstatt des Arbeitgebers die erbetene Bescheinigung aus. Zu beachten ist, daß auch nach § 16 des Gesetzes die der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter nicht den landesgesetzlichen Vorschriften des Gesinderechts unterliegen, während doch sonst für die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Bestimmungen über das Gesinde Anwendung finden. Für diese in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeiter gelten auch einige besondere Regeln hinsichtlich des Versicherungswesens. Bekanntlich gehören die landwirtschaftlichen Arbeiter für die Krankenversicherung als Mitglieder zu einer Landkrankenkasse, die durch ihre Satzung den Ortslohn als Grundlohn bestimmen und danach die baren Leistungen der Kasse im Krankheitsfalle bemessen kann, wogegen sonst der Grundlohn nach dem durchschnittlichen Tagesentgelt derjenigen Klasse von Versicherten berechnet wird, für welche die Kasse errichtet ist. Ausnahmsweise soll es aber bei den Hilfsdienstpflichtigen, die vor dem Eintritt in die landwirtschaftliche Beschäftigung in den letzten 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen bei einer Krankenkasse mit einem anderen Grundlohn als dem Ortslohn versichert waren, bei dieser bisherigen Regelung verbleiben. Nach der Reichsversicherungsordnung können ferner die in der Landwirtschaft Beschäftigten von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag des Arbeitgebers befreit werden, wenn sie an diesen bei Erkrankung Rechtsanspruch auf eine Unterstützung haben, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist; diese Möglichkeit der privaten Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter ist bei Hilfsdienstpflichtigen ebenfalls ausgeschlossen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung, daß solche Befreiung für landwirtschaftliche Arbeiter zulässig ist, sofern der Arbeitgeber den Befreiungsantrag für seine sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten stellt, bleiben die Hilfsdienstpflichtigen andererseits außer Betracht.

Arbeiterausschüsse, wie sie für gewerbliche Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern als ständige Einrichtung vorgesehen sind, fallen bei landwirtschaftlichen Betrieben weg; bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über den Lohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen kann als Schiedsgericht der oben erwähnte Schlichtungsausschuß dienen.

Die Landwirte sind noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie keine Hilfsdienstpflichtigen, die sich vielleicht in der Hoffnung auf eine bessere Verpflegung zur Arbeit melden, ohne den Abkehrschein, von dem vorhin die Rede war, einstellen, wenn nicht

zweifelsfrei feststeht, daß der Betreffende nicht zur Zeit im Hilfsdienst bereits beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist. Denn wer diesen Vorschriften zuwider einen Arbeiter beschäftigt, kann ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit Haft bestraft werden.

Assessor Wagner.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

npt. **Die Bedeutung des Entkeimungsverfahrens von Getreide zur Oel- und Eiweißgewinnung.**

Die neue Maßnahme der Getreideentkeimung hat allgemeines Interesse wachgerufen. — Vielfach ist auch die Frage laut geworden, ob die Entkeimung des Getreides zur Oel- und Eiweißmehlgewinnung eine Wertverminderung des Getreides und damit unseres Brotes, mit sich bringen könne. Verschiedentlich ist dies in der Oeffentlichkeit behauptet worden. — Es liegt auch nahe, sich diesem Glauben hinzuneigen, und doch ist dem nicht so.

Sachverständige Kreise äußern sich dazu folgendermaßen:

Die Mitteilungen, die über die Getreideentkeimung in die Oeffentlichkeit gelangt sind und im besonderen die Art, wie diese Maßnahme in einigen Tageszeitungen behandelt ist, entsprechen nicht den Tatsachen.

Die Aussonderung der Keime aus dem Getreide ist keineswegs eine neue Errungenschaft oder eine Erfindung von grundsätzlicher Bedeutung. Schon immer werden die Getreidekeime in der Mühle gewonnen, und zwar sowohl bei der Reinigung des Kornes im Spitz- und Schälverfahren, als auch bei der Vermahlung des Korns durch die Auflösewalzen. Bei der Reinigung, vornehmlich am Roggen, dessen langgestrecktes Korn den an der Spitze sitzenden Keim beim „Spitzen" besser abgibt, während das ovale bis rundliche Weizenkorn dem Eingriff des Spitzganges weniger zugänglich ist. Beim Weizen wird der Keim mehr im Mahlprozeß aus den gröberen Grießen abgesondert, wo er in den Auflösemaschinen breitgequetscht und bei der nachfolgenden Sichtung gewonnen wird.

Die Entfernung des Keimes aus dem Getreidemehl ist stets deswegen erfolgt, weil der sehr eiweiß- und fettreiche Keim die Haltbarkeit der Mehle beeinträchtigt und ihnen leicht einen dumpfen und ranzig bitteren Geschmack verleiht. Die Keime sind entweder immer als wertvolles Futtermittel gesondert gehandelt oder der Kleie zugesetzt oder aber in besonderen Nährmittelfabriken auf Eiweißnährmittel verarbeitet worden. Lediglich der Krieg und die durch ihn geschaffene Wirtschaftslage haben die Ausbeute der Getreidekeime auf Oel möglich gemacht. Ein Verfahren, das die Dauer des Krieges ergab, das aber auch mit dem Krieg wohl wieder verschwinden dürfte, weil das Weizen- und Roggenfett schwerlich in Wettbewerb treten kann mit anderen Pflanzenfetten oder gar den tierischen Fetten.

Die Keime erhalten je nach Reinheit 6—12 Prozent Fett, das durch Extraktion gewonnen wird. Aus dem Extraktionsrückstand wird ein eiweißreiches Mehl zu Suppenzwecken hergestellt.

Was die Wertveränderung des Getreides durch die Entkeimung anbetrifft, so ist zu bemerken, daß das Getreidemehl den vollen Wert behält, denn es ist ja schon immer möglichst keimfrei gehalten worden. Die Kleie wird natürlich durch Entziehung der Keime geringwertiger.

Die allgemeine Ausnutzung des Getreideentkeimungsverfahrens bedeutet neben einer Werterhöhung des Mehles immerhin eine weitere Streckung unserer Nahrungsmittel. (Näheres Zeitschr. f. d. ges. Getreidewesen 1917, Nr. 2 u. 3, Seite 33—43, 65—76.)

Der Bezug von Benzol für Landwirte

wurde bis zum 1. Juni auf Grund von Freigabescheinen der Landwirtschaftskammern durchgeführt. Nach einem Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers ist vom 1. Juni ab zur Vereinheitlichung des Benzolbezuges für alle Verbraucher folgendes Verfahren zu beachten:

Jeder wirtschaftliche Verbraucher wendet sich an die für ihn zuständige Kriegswirtschaftsstelle (Landratsamt), die Kriegswirtschaftsstelle prüft die Notwendigkeit der Freigabe von Benzol versieht das Gesuch mit dem Vermerk: „Befürwortet" oder mit dem Vermerk: „Befürwortet bis zum Ausmaß von so und soviel" und sendet das Gesuch des Verbrauchers, das Name und Adresse enthalten muß, an die Inspektion des Kraftfahrwesens, Abteilung für Betriebsstoffe, Sektion II, Berlin, Potsdamer Straße 111. Die Inspektion des Kraftfahrwesens stellt in der von der Kriegswirtschaftsstelle befürworteten Höhe einen Freigabeschein aus, der gleichzeitig diejenige Firma enthält, bei der der Gesuchsteller sein Benzol beziehen kann. Diesen Freigabeschein sendet die Inspektion des Kraftfahrwesens an den Gesuchsteller zurück, und gleichzeitig sendet sie eine entsprechende Anweisung an die zur Lieferung bestimmte Firma, etwa des Wortlauts: „Für den Landwirt X sind Y Kgr. Benzol zur Lieferung aus Ihren Beständen freigegeben worden."

Ueber die Preise für Stroh und Häcksel*)

wird am 8. Juni 1917 folgendes bestimmt:

Artikel I.

Außer dem im § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1288) festgesetzten Uebernahmepreise dürfen dem Erzeuger auch die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst vergütet werden; der hierfür zu zahlende Betrag darf 2 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

Dies gilt auch für den Verkauf des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger.

Artikel II.

Soweit der Hersteller von Häcksel gemäß Artikel I eine besondere Vergütung gezahlt hat, darf er diese beim Verkaufe von Häcksel neben dem festgesetzten Höchstpreis in Rechnung stellen.

Artikel III.

Vorstehende Bestimmungen treten am 14. Juni 1917 in Kraft.

npt. **Anderweitige Regelung des Verkehrs mit Seife und anderen Waschmitteln.**

Der Bundesrat hat am 9. Juni 1917 durch eine Verordnung die Erzeugung von fetthaltigen Waschmitteln durch einen Zusammenschluß der beteiligten Industrie neu geregelt. (R. G. Bl. S. 485.) Diese Regelung war notwendig geworden durch die ungleichmäßige Versorgung einzelner Landesteile mit Waschmitteln. Von dieser Regelung werden einstweilen die im April vorigen Jahres erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht berührt. Es hat sich jedoch zur völligen Beseitigung der zurzeit im Verkehr mit Waschmitteln herrschenden Mißstände eine Neuregelung des Bezuges von fetthaltigen Waschmitteln seitens des Handels als notwendig erwiesen. Die dazu in Aussicht genommenen Maßregeln werden im Wege der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife usw. vom 18. April 1916 (R. G. Bl. S. 307) getroffen werden.

---

*) Landw. Ztg. 1915 S. 572, 1916 S. 17, 77 (andere Preise), 595 (andere Preise), 1917 S. 223 (Sackleihgebühr).

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Günstige Zeit für den Eisenbahngüterverkehr.

Die Gestellung von bedeckten Wagen ist, wie von zuständiger Seite mitgeteilt wird, schon seit einiger Zeit befriedigend. Nennenswerte Ausfälle sind nicht mehr entstanden. Auch bei den gewöhnlichen offenen Wagen ist eine wesentliche Besserung in der Deckung des Bedarfs eingetreten.

Soweit es die sonstigen Verhältnisse irgend zulassen, dürfte es sich für die Verkehrstreibenden empfehlen, die augenblicklich ruhigere Verkehrszeit zur Regelung ihrer Bezüge zur Ergänzung und möglichsten Ansammlung von Vorräten auszunutzen. Durch einen solchen zeitigen Bezug von Massengütern würde die verkehrsreichere Zeit im Spätsommer und Herbst wesentlich entlastet werden.

Wenngleich die Inanspruchnahme des Güterparks, wie bereits erwähnt, zurzeit verhältnismäßig gering ist, so sind die Betriebsverhältnisse der Eisenbahn jedoch nicht, insbesondere im Hinblick auf die Zukunft, derart, daß das Bestreben der Verkehrstreibenden, für Transport den Wasserweg zu benutzen, hintangestellt werden dürfte.

Bedeutung der Molkereigenossenschaften für die Milch- und Fettversorgung.

(D.L.G.K.) Ueber die Bedeutung der Molkereigenossenschaften für die Milchversorgung und Milchverwertung führte der Vorsitzende des Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereins, Geheimer Hofrat Prof. Dr. Kirchner, in der Gesamtausschuß- und Mitgliederversammlung des Vereins am 20. Februar d. Js folgendes aus: „Rühmend ist hier auch des Genossenschaftswesens zu gedenken. Seine Ausbreitung auf dem Gebiet der Milchwirtschaft hat wesentlich dazu beigetragen, sowohl die Milcherzeugung zu steigern, als auch die vorhandene Milch geeigneter zu behandeln, sparsamer mit diesem wertvollen Erzeugnis umzugehen, es vollkommener auszunutzen und höher zu verwerten, demnach überhaupt das Verständnis für das vernunftsgemäße Molkereiwesen zu fördern und diesem dadurch erweiterten Eingang zu verschaffen. Ich bin auch überzeugt, daß jetzt mehr Milch, mehr Butter und mehr Käse der Allgemeinheit zur Verfügung stehen würden, wenn die Zahl der Molkerei-Genossenschaften größer, wenn die diesen zugeführten Milchmengen bedeutender wären. Darf man auch nicht soweit gehen zu sagen, daß unter allen Umständen der genossenschaftliche Zusammenschluß der Milchwirte das höchste leistet — es gibt Fälle, in denen dies für den Einzelbetrieb zutrifft —, so wird man doch im allgemeinen der Verarbeitung und Verwertung der Milch auf dem Wege der Genossenschaft gewiß den Vorzug zu geben haben." — In ähnlicher Weise ist die ausschlaggebende Bedeutung der Genossenschaften für die Fettversorgung in Nr. 8 der Münchener „Verbandskundgabe" ins rechte Licht gerückt. Es wird betont, daß die weite Verbreitung, die Ausdehnung und Entwicklung der Genossenschaftsmolkereien in fast allen Produktionsgebieten die Grundlage der Fettversorgung bilden. Nur die Molkereien gewährleisten nach Art ihrer Einrichtungen und ihres Betriebes die Erfassung, Verteilung und Ausnützung der Milch und ihrer Bestandteile in vollem Umfang. Was Güte und Haltbarkeit der Milcherzeugnisse angeht, so stehen die Leistungen der genossenschaftlichen Molkereien an erster Stelle. Mit Recht spielt die Erzeugung von Landbutter eine immer geringere Rolle, liefert sie doch stets Erzeugnisse von minderer Beschaffenheit und Haltbarkeit und bietet keinerlei Gewähr für die restlose Verwertung der Milch. Nach Einführung der so dringend notwendigen Lieferungspflicht für Milch und Butter hat sich deutlich der Unterschied zwischen den genossenschaftlich organisierten und den übrigen Produktionsgebieten gezeigt. Wenn auch in ersteren infolge ungünstiger Fütterungsverhältnisse die Milchleistungen gegen früher nachgelassen haben und die Anlieferungen aus verschiedenen Gründen zu wünschen übrig lassen, so kann anderseits an Hand zahlenmäßiger Belege nachgewiesen werden, daß diese Gebiete in der Pflichtlieferung und auch freiwillig verhältnismäßig mehr leisten, als solche, in denen die genossenschaftlichen Molkereien nur dem Namen nach bekannt sind. Nicht zuletzt im Interesse der Verbraucher richtet daher der Bayerische Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften an alle bayerischen und nichtbayerischen Landwirte die Aufforderung zur Errichtung genossenschaftlicher Molkereien überall da, wo die Verhältnisse und die Umstände eine geeignete Grundlage zur gemeinschaftlichen Verwertung der Milch bieten.

b. Betrieb, Maschinen usw.

Landwirte, versehet euch mit Brennholz oder Torf für den Winter!

Der Mangel an Kohlen hat sich in diesem Winter und Frühjahre, besonders auf dem Lande empfindlich bemerkbar gemacht, hat vielfach auch dringliche wirtschaftliche Maßnahmen, wie das Dreschen des Getreides, behindert. Es ist damit zu rechnen, daß auch im nächsten Winter eine erhebliche Besserung in der Kohlenversorgung nicht eintreten wird. Die Vorsicht gebietet daher dem Landwirt, nach Kräften sich mit anderen Brennstoffen (Holz, Torf) zu versorgen, um seine Wirtschaft regelrecht führen zu können.

c. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Die Maschinen zum Anbau und der Ernte der Kartoffeln.

Der Anbau der Kartoffeln verlangt viel Arbeit, die zum größten Teil noch immer durch Menschenhand geleistet wird. In kleineren Wirtschaften geht das an, größere Betriebe müssen aber mehr und mehr bemüht sein, die Handarbeiten zu verringern. Die Anwendung arbeitsparender Maschinen im Kartoffelbau gewinnt daher immer mehr an Bedeutung, namentlich jetzt während der Kriegszeit, und auch in der Uebergangszeit. Zwar steht die Technik der Kartoffelbaumaschinen noch nicht auf der bei anderen landwirtschaftlichen Maschinen erreichten Höhe, weil gerade beim Auslegen wie auch bei der Ernte der Kartoffeln besondere Schwierigkeiten vorliegen. Es wird daher freudig begrüßt werden, daß soeben die zweite Auflage der sehr beachtenswerten Schrift des Herrn Prof. Dr. Fischer, Berlin, Vorsteher des Maschinen-technischen Instituts an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, **„Die Maschinen zum Anbau und der Ernte der Kartoffeln"** erschienen ist. Diese als Heft 9 der Arbeiten der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln veröffentlichte Schrift soll die Auswahl und die Anwendung der Maschinen erleichtern. In der genannten Arbeit bespricht der Verfasser eingehend den Wert und die Bauart der neueren für den Kartoffelbau in Betracht kommenden Geräte und Maschinen.

In Kapitel 1 werden die bewährtesten Pflanzlochmaschinen, Zudeckmaschinen und Geräte zum Lochen im Rechteckverband sowie Kartoffellegemaschinen besprochen und in einem weiteren Abschnitt die Leistungen, der Arbeitsbedarf und die Kosten der besprochenen Geräte erörtert. In Kapitel 2 behandelt der Verfasser die bekanntesten Kartoffelerntemaschinen und in Kapitel 3 die bewährtesten Kartoffelsicht-Sortier-Maschinen. Wie Herr Prof. Dr. Fischer in der Einleitung seiner Schrift ausführt, ist in seiner Arbeit von den Besprechungen älterer, wenig guter Maschinen durchweg abgesehen. Er will damit aber nicht behaupten, daß nur die in der Schrift angegebenen Maschinen zu empfehlen sind. Der Preis der Arbeit, die auf Wunsch von der Geschäftsstelle

der B. V. K., Berlin W. 9, Eichhornstraße 6, zugesandt wird, beträgt einschließlich Postgebühr M. 0,45. Die Verbreitung der verschiedensten Maschinen zur Kartoffelkultur ist im Jahre 1916 durch eine Umfrage der B. V. K. erfaßt worden, deren Ergebnisse auf Wunsch Interessenten gern zugängig gemacht werden.

d. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Als Pflanzenfutter für die Hühner im Winter

sammele und trockne man während des Sommers allerlei Kräuter und Blätter aus dem Gemüsegarten, die gewöhnlich unbeachtet bleiben, z. B. Sellerie, Erdbeere, Sonnenblume, Topinambur, Bohnen, Erbsen, Salat, verschiedene Unkräuter. Die Hühner fressen das dürre Laub im Winter sehr gern, und zwar trocken oder aufgebrüht. Diese Laubarten sind übrigens auch den Kaninchen und Ziegen ein willkommenes Winterfutter.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Der Landwirtschaftliche Lokalverein Altenberge-Greven-Nordwalde

veranstaltete auf der Weide bei der Wirtschaft Drüen in Nordwalde am 13. Juni bei prächtigstem Sommerwetter eine **Tierschau**, die sich eines guten Besuches erfreute und lebhaftes Interesse fand. Die ausgestellten Tiere, unter ihnen besonders die Pferde, gaben ein schönes Bild der Pflege und Zucht unserer Landwirtschaft. Gegen Abend erfolgte die Preisverteilung, die nachstehendes Ergebnis hatte.

Stuten mit Fohlen: Wilmer, B., Altenberge (Ehrenpreis); Bölling, Fr. Altenberge; Sch. Schwicking, Altenberge; Große Siestrup, Nordwalde; Schulze Isfort, Altenberge; Schulze Schwicking, Altenberge; Bartels, Altenberge; Laumann W., Nordwalde; Temming-Natrup, Altenberge; Wulf Nordwalde; Bartels, Altenberge; Thier, Altenberge; Große Kleimann, Nordwalde.

Tragende Stuten: Große Kleimann, Nordwalde; Schulze Rohling Altenberge; Entrup-Bolling, Altenberge; Baumeister, Altenberge; Hilling, Nordwalde; Leissing-Brüggemann, Greven; Temming-Hanhoff, Greven; Bölling, Joh., Altenberge; Große Horstmann, Bernard, Altenberge.

Dreijährige Fohlen: Schulze Rohling, Altenberge; Bartels Altenberge; Leissing-Brüggemann, Greven; Voß, Anton, Nordwalde.

Zweijährige Fohlen: Krabbe, Altenberge; Schulze Rohling, Altenberge; Bertling, Nordwalde; Große Horstmann, Altenberge.

Einjährige Fohlen: Thier, Bernard, Altenberge; Bölling, Fritz, Altenberge; Schulze Schwicking, Altenberge; Voß-Beckmann, Nordwalde; Wilmer, Altenberge; Große Siestrup, Nordwalde; Krabbe, Altenberge.

Bullen, über zwei Jahre alt: Genossenschaft Waltrup, Altenberge; Schulze Schwicking, Altenberge; Leissing-Brüggemann, Greven.

Bullen, bis zu zwei Jahren: Voß-Beckmann, Nordwalde (Ehrenpreis); Essing, Nordwalde; Markfort, Nordwalde; Voß-Beckmann, Nordwalde.

Rinder über zwei Jahre: Scheibler, Nordwalde; Osterholt, Nordwalde.

Rinder bis zu zwei Jahren: Voß-Beckmann, Nordwalde; Scheibler, Nordwalde.

Kühe: Scheibler, Nordwalde; Essing, Nordwalde; Scheibler Nordwalde; Lensing, Greven; Essing, Nordwalde; Scheibler, Nordwalde.

Eber: Baumeister, Altenberge.

Sauen: Baumeister, Altenberge (2. und 3. Preis).

Die Auszeichnung bestand in Ehren- und Geldpreisen. Die Besitzer der ausgezeichneten Tiere sind in der Reihenfolge der Preise angeführt.

Für die Hausfrau.

Rübenpflänzchen als Spinat. *)

Bei der allgemeinen Knappheit aller Lebens- und Genußmitteln greift die Suche nach Ersatzmitteln immer mehr um sich. Daß der angebotene Ersatz manchmal einen recht zweifelhaften Genuß bietet, ist bekannt; um so dankbarer ist man für einen wirklich brauchbaren Ersatz. Ein solcher, der zurzeit in großen Mengen abfällt, sind die jungen Pflänzchen der Zuckerrübe, die beim Vereinzeln entfernt werden. Die vom Felde abgewelkt eingebrachten Pflanzen werden in Wasser gelegt, sehr schnell wieder frisch, gründlich von der anhaftenden Erde gereinigt und dann mit Wurzeln durch eine Fleischmaschine gedreht, aber sonst wie Spinat behandelt. Sie geben einen nahrhaften und wohlschmeckenden Spinatersatz. Ein Versuch wird auch den Ungläubigen, zu denen auch der Einsender dieser Zeilen bisher gehörte überzeugen.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird zivilrechtliche Haftung nicht übernommen.

Antwort auf Frage 70, Heft 24, S. 298. **(Verflüchtigung von Stickstoff durch Mischen von Kompost mit Kalkstickstoff.)** In der Komposterde haben Sie dem Kalkstickstoff erhebliche Mengen Feuchtigkeit beigemischt, mit der er allmählich unter Erhitzung und Entweichen freien Ammoniaks reagiert. Solche Mischungen müssen deshalb unverzüglich ausgestreut und untergebracht werden. Der wahrgenommene Geruch war durch freies Ammoniak (Salmiakgeist) verursacht; die Stickstoffverluste können bei unsachgemäßer Behandlung des Kalkstickstoffs sehr groß sein. Im schwefelsauren Ammoniak ist das Ammoniak so fest gebunden, daß es nicht durch Feuchtigkeit, sondern nur durch basische Stoffe, insbesondere durch Kalk oder kalkhaltige Stoffe, wie Thomasmehl, Asche, auch Kalkstickstoff, in Freiheit gesetzt werden kann. Su.

Antwort auf Frage 71. **(Blaue Milch.)** Die Blaufärbung der Milch wird durch Bakterien, die **Blaumilchbakterien**, erzeugt. Sie zeigt sich nach 48 bis 72 Stunden in schwach saurer Milch, nachdem vorher einzelne blaue oder anders gefärbte Fleckchen entstanden sind. Nach Hueppe beginnt die Bläuung zwischen 10 und 12°, erreicht bei 15 bis 18° die höchste Stufe, verzögert sich bei 25° und hört auf bei 37°. Giftig ist die blaue Milch nicht. Das Blauwerden tritt nicht selten seuchenartig auf. Mitunter ist es auf nur eine Kuh zurückzuführen, durch deren Absonderung es beseitigt werden kann. Gegen 10%ige Sodalösung und 5%ige Natronlauge und gegen Eintrocknen sind die Bakterien widerstandsfähig. Durch Einwirkung einer Temperatur von 80° für die Dauer einer Minute werden die Keime getötet.

Zur Beseitigung des Blauwerdens wird das Abwaschen der Euter mit verdünnter Essigsäure empfohlen. Wesentlich ist die Einhaltung größter Reinlichkeit der Gefäße und Milchräume und bereits beim Melken. Am einfachsten hilft die Einführung der Zentrifuge. St.

Frage 72. (Viehhandel.) Ich kaufte am 1. Juni von den Händlern X. u. Y. i. W. **ein Pferd** zu 3600 M., das die Händler zu 1503 M. erworben hatten. Das Pferd ist, wie der Kreistierarzt gesagt hat, schulterlahm. Die Händler haben die Lahmheit zu vertuschen gesucht, indem sie sagten: Die Füße wären abgelaufen, so daß sie weh täten und Belgier Pferde gingen allgemein bummelig auf den Beinen. Der Landwirt, von dem die Händler das Pferd kauften, sagt, die Lahmheit (Krankheit) des Pferdes sei entstanden dadurch, daß das naßgeschwitzte Pferd in die Weide getrieben sei und sich offenbar erkältet habe. Nach einigen Tagen sei es stark lahm gewesen, deshalb habe er das Pferd so billig verkauft.

---

*) Vergl. Landw. Ztg. 1916, S. 237.